

Mehr Rechtssicherheit für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter - Bundesrat beschließt Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 in seiner 1000. Sitzung zwei Wochen nach dem Bundestag ebenso einem Gesetz zugestimmt, das neben einer umfassenden Ausbildungsreform für medizinische Assistenzberufe auch eine Rechtsänderung für Einsatzkräfte enthält:

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dürfen künftig auch schon vor Eintreffen einer Notärztin bzw. eines Notarztes am Unfallort eigenverantwortlich bestimmte lebenserhaltende Eingriffe an Patientinnen und Patienten vornehmen, wenn für diese Lebensgefahr besteht oder wesentliche Folgeschäden drohen.

Die nunmehr vorliegende Neuregelung wird von der komba gewerkschaft begrüßt. Sie schafft mehr Rechtssicherheit für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in ihrer täglichen Praxis. Sie sind nicht mehr auf die rechtliche Konstruktion des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 des Strafgesetzbuches (StGB) angewiesen, um sich nicht strafbar zu machen, wenn sie heilkundliche Maßnahmen ausüben müssen. Im Rahmen des neuen § 2a NotSanG dürfen sie heilkundliche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen ausüben.

Die Vorschrift lautet wie folgt:

„§ 2 a

Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn

1. sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und
2. die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.“

Die Neuregelung tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.